

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/12796 –

Evolutionslösung für den elektronischen Personalausweis – eID

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Verabschiedung der eIDAS-2.0-Verordnung am 26. März 2024 (www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/03/26/european-digital-identity-eid-council-adopts-legal-framework-on-a-secure-and-trustworthy-digital-wallet-for-all-europeans/) haben sich die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, ihren Bürgern und allen juristischen Personen bis zum 21. November 2026 eine EUDI-Wallet (Europäische Briefftasche für die digitale Identität, Artikel 5a Absatz 1, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401183) zur Verfügung zu stellen. Zur Umsetzung dieser Verordnung und der entsprechenden EUDI-Wallet erarbeiten die Mitgliedstaaten diverse technische Standards im Rahmen des gemeinsamen Architectural Reference Frameworks (ARF). Darüber hinaus plant die EU-Kommission, über ca. 47 geplanten Durchführungsrechtsakte eine breite europäische Harmonisierung von Standards in der Umsetzung der Verordnung und auch der EUDI-Wallet zu erreichen, um ein europäisches und interoperables Ökosystem zu schaffen (www.bundesdruckerei.de/de/innovation-hub/eidas/eidas-2-0).

Grundlage dieser digitalen Identität der EUDI-Wallet ist eine analoge Identität beispielsweise in Form eines Ausweisdokumentes. In Deutschland soll dieser Identitätsanker über den elektronischen Personalausweis (eID) sichergestellt und implementiert werden. Da die Verbreitung der Onlinefunktion der eID jedoch bei lediglich ca. 22 Prozent der Gesamtbevölkerung liegt, ist fraglich, welche Verbreitung die EUDI-Wallet erlangen kann (www.heise.de/news/E-Government-Studie-Der-digitale-Ausweis-macht-einen-Sprung-nach-vorn-9795352.html). Um ebenjene Verbreitung zu erhöhen, sollte mit der Entwicklung der Smart-eID der Personalausweis auf Handys für jeden verfügbar gemacht werden. Dieses Projekt wurde jedoch Ende 2023 von der Bundesregierung vorerst gestoppt (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung-und-ki/briefing/goodbye-smart-eid>).

Beim eIDAS-Summit des Digitalverbandes Bitkom hat die Präsidentin des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Claudia Plattner, die Entwicklung einer Evolutionslösung für den elektronischen Personalausweis (eID) angedeutet, welche den Personalausweis auf ein mobiles Endgerät bringen soll (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung-und-ki/briefing/digitale-identitaeten-evolutionsloesung-kommt-mitte-2025>). Vorgesehen ist, dass die Lösung auf den meisten mobilen Endgeräten bis Sommer 2025 zur Verfügung stehen soll. Hinsichtlich der Ausgestaltung und der technischen

Umsetzung der Evolutionslösung für die eID stellen sich daher mehrere Fragen.

1. Welches konkrete Mandat hat das BSI zur Entwicklung der Evolutionslösung, wann hat es dies erhalten, und bis wann soll dieses umgesetzt sein?

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) erarbeitet iterativ eine deutsche EUDI-Wallet, gemeinsam mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), der Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND) und weiteren Projektbeteiligten des Architektur- und Konsultationsprozesses für EUDI-Wallets, wie der Bundesdruckerei und Fraunhofer AISEC. Dabei geht es nicht um eine „Evolutionslösung für die eID“. Auch bei der Beantwortung folgender Fragen wird davon ausgegangen, dass mit „Evolutionslösung für die eID“ die iterative Entwicklung einer EUDI-Wallet gemeint ist, an der im oben genannten Projekt im Rahmen der Umsetzung der novellierten eIDAS-Verordnung (Verordnung für elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen) setzt gearbeitet wird.

2. Welchen Zweck verfolgt die Bundesregierung mit der Entwicklung einer Evolutionslösung für die eID, und warum?
3. Welche konkreten Ziele möchte die Bundesregierung mit der Entwicklung der Evolutionslösung für die eID erreichen?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Die novellierte eIDAS-Verordnung setzt ambitionierte Ziele für die Bereitstellung von EUDI-Wallets. Um den vorgegebenen Zeitplan einzuhalten hat das BMI die Konzeption, Erprobung und die iterative Entwicklung einer deutschen EUDI-Wallet im Rahmen des Architektur- und Konsultationsprozesses für EUDI-Wallets initiiert. So soll Bürgerinnen und Bürgern frühzeitig die Nutzung von Kernfunktionen ermöglicht und Akzeptanz geschaffen werden. Gleichzeitig sollen so Feedback und Nutzungserfahrungen – von Nutzenden und Diensteanbietern – gesammelt werden, um die Lösung bis zur Bereitstellung einer vollumfänglichen EUDI-Wallet stetig zu verbessern und weiterzuentwickeln.

4. Welche konkreten Aufgaben soll die Evolutionslösung für die eID im Rahmen des EUDI-Wallet-Ökosystems erfüllen?
5. Wird die Evolutionslösung für die eID selbst eine Wallet sein?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Die Entwicklung erfolgt iterativ, die verschiedenen Funktionen werden schrittweise realisiert. Dieser iterative Ansatz ermöglicht verbesserte Akzeptanz, das Einholen von Nutzerfeedback und die ständige Weiterentwicklung und Verbesserung des Produkts.

Die erste Iteration einer deutschen EUDI-Wallet wird keine voll funktionsfähige EUDI-Wallet sein, sondern schrittweise zu dieser weiterentwickelt werden. In einem ersten Schritt wird als Kern eine Identifizierungslösung realisiert, die ein hohes Vertrauensniveau erreichen soll. Weitere Funktionalitäten folgen.

6. Soll die Evolutionslösung für die eID als EUDI-Wallet zertifiziert werden?

Wie in der novellierten eIDAS-Verordnung (EU) 910/2014 in Artikel 5c festgelegt, erfordert eine EUDI-Wallet eine entsprechende Zertifizierung. Hierbei ist anzumerken, dass die Anforderungen auf Grund der ausstehenden Durchführungsrechtsakte noch nicht abschließend feststehen. Eine entsprechende (zertifizierte) EUDI-Wallet, die über alle notwendigen Funktionen verfügt, „stellt jeder Mitgliedstaat innerhalb von 24 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens der in Absatz 23 und Artikel 5c Absatz 6 genannten Durchführungsrechtsakte mindestens eine europäische Brieftasche für die Digitale Identität bereit“ (Artikel 5a, Absatz 1). Daher besteht nach hiesigem Ermessen keine Pflicht, die erste Iteration der EUDI-Wallet zu zertifizieren.

7. Soll die Evolutionslösung eine eigenständige EUDI-Wallet-Lösung sein?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

8. Wie soll die Evolutionslösung für die eID konkret in das EUDI-Wallet-Ökosystem eingebunden werden?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 verwiesen.

9. Welche Funktionen und mögliche Nutzeranwendungen soll die Evolutionslösung für die eID haben (bitte auflisten)?

Im ersten Entwicklungsschritt soll die erste Iteration einer deutschen EUDI-Wallet das Identifizieren von natürlichen Personen gegenüber Dritten ermöglichen. Weitere Funktionen, die von der novellierten eIDAS-Verordnung vorgeschrieben sind, werden nach und nach hinzugefügt. Diese Funktionen umfassen unter anderem die kostenlose qualifizierte elektronische Signatur sowie das Präsentieren verschiedener (qualifizierter) elektronisch bescheinigter Attribute (z. B.: Führerschein, Hochschulzeugnis, Mitgliedsausweis) sowie den Vor-Ort-Einsatz.

Der volle Funktionsumfang einer EUDI-Wallet soll Bürgerinnen und Bürgern gemäß der novellierten eIDAS-Verordnung spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten der entsprechenden Durchführungsrechtsakte zur Verfügung stehen. Der Funktionsumfang ist in Artikel 3, Nr. 42 der novellierten eIDAS-Verordnung festgehalten.

10. Soll mit der Evolutionslösung für die eID die eIDAS-2.0-Verpflichtung zur Umsetzung einer EUDI-Wallet innerhalb von zwei Jahren nach dem Abschluss von eIDAS 2.0 erfüllt werden?

Die Bundesregierung plant, den Verpflichtungen gemäß der novellierten eIDAS-Verordnung nachzukommen. Des Weiteren wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 verwiesen.

11. Welche Bundesministerien und Behörden sind zur Umsetzung einer Zertifizierungsstelle bzw. eines Zertifizierungsschemas im Rahmen der Zertifizierung als EUDI-Wallet zuständig, und wie und bis wann plant die Bundesregierung dies umzusetzen?

Neben dem BSI, als voraussichtliche Konformitätsbewertungsstellen nach Artikel 3 Nummer 18 der eIDAS-Verordnung für die Erstellung des Zertifizierungsschemas und spätere Zertifizierung, ist voraussichtlich auch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) als mit den Aufgaben der nationalen Akkreditierungsstelle beliehene Stelle beteiligt. Wie in der Antwort zu Frage 6 bereits erläutert, besteht die Pflicht zur Zertifizierung nur für EUDI-Wallets mit vollem Funktionsumfang nach Artikel 3 Nummer 42. Die Bundesregierung hat zum Ziel, die Anforderungen der eIDAS-Verordnung bis zum Zeitpunkt der verpflichtenden Bereitstellung zu erfüllen. Um dieses Ziel zu erreichen, beginnen bereits jetzt entsprechende Vorarbeiten, während die für die Zertifizierung relevanten Durchführungsrechtsakte noch verhandelt werden.

12. Wie ist der aktuelle Entwicklungsstand der Möglichkeit der Nutzung einer Hardwarekomponente wie beispielsweise, aber nicht ausschließlich eines Secure-Elements bzw. der eSIM (embedded SIM) zur Speicherung der Personal Information Data (PID), und welche Gespräche wurden bisher mit welchen Anbietern von solchen Hardwarekomponenten geführt (bitte auflisten)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit der Abkürzung PID die „Person Identification Data“ gemäß Architecture Reference Framework gemeint sind.

Die PID selbst werden in einem ersten Schritt verschlüsselt auf dem Smartphone des Nutzenden gespeichert. Da kurzfristig keine Lösung auf den Endgeräten geplant ist, wurden hierzu noch keine konkreten Gespräche mit Anbietern geführt.

13. Auf die Zusammenarbeit bzw. Kooperation welcher Unternehmen ist die Bundesregierung angewiesen, um ein Secure-Element bzw. die eSIM zur Nutzung der EUDI-Wallet einführen zu können – nur auf die Smartphone-Hersteller oder auch auf die Hersteller der Betriebssysteme oder auch auf die Mobilfunkanbieter (bitte Hersteller und ggf. Mobilfunkanbieter auflisten)?

Für die Bereitstellung einer vollständig dezentralen Hardwarelösung für eine deutsche EUDI-Wallet ist die Zusammenarbeit abhängig von der Art des Hardwareelements. Für die Nutzung des Secure Elements ist die Zusammenarbeit mit den Chip-Herstellern von Secure Elements, mit den Herstellern der Smartphones sowie mit den Plattform Operatoren (v. a. Android und iOS) erforderlich.

Für die Nutzung von eSIMs ist voraussichtlich die Zusammenarbeit mit den Mobilfunkanbietern (Mobile Network Operators; MNOs) sowie mit den Chip-Herstellern für die eSIMs erforderlich.

Die Bundesregierung strebt die Freigabe dieser Elemente an und setzt sich für eine Durchsetzung bestehender Regulierungen auf europäischer Ebene sowie für eine zentrale, europäische Governance zur Nutzung von Hardware-Elementen ein.

14. Sieht die Bundesregierung in dem Digital Markets Act (DMA) eine Rechtsgrundlage, um große Unternehmen wie beispielsweise Apple und Google oder andere Gatekeeper zur Freigabe eines Secure-Elements bzw. der eSIM zur Nutzung eines Hardwareankers für die PID (Produkt-ID) im Rahmen der EUDI-Wallet zu bewegen?

Nach Ansicht der Bundesregierung ergibt sich die Verpflichtung der in der Fragestellung genannten Gatekeeper aus Artikel 6 Absatz 7 des Gesetzes über digitale Märkte (DMA). Die eIDAS-Verordnung nimmt auf diese Verpflichtung in EG 49 Bezug, der seinerseits ebenso klarstellt, dass EUDI-Wallet-Anbieter Zugang zu spezifischen Hardware- und Softwarefunktionen mobiler Geräte (einschl. des Sicherheitselements) erhalten müssen.

15. Auf welchen mobilen Endgeräten soll die Evolutionslösung für die eID perspektivisch möglich sein bzw. nicht möglich sein?

Deutsche EUDI-Wallets und ihre Iterationen sollen perspektivisch auf allen gängigen Smartphones mit den Betriebssystemen iOS und Android möglich sein, sofern diese die technischen Anforderungen erfüllen - insbesondere eine nutzbare NFC-Schnittstelle (Nahfeldkommunikation), um Daten aus dem Personalausweis auszulesen und sicher zu speichern. Ziel der Lösung ist eine breite Marktabdeckung zu erreichen.

16. Sollen die Evolutionslösung für die eID und die zu entwickelnden Prototypen aus dem SPRIND (Bundesagentur für Sprunginnovationen)-Funke-Wettbewerb (www.sprind.org/de/challenges/eudi-wallet-prototypes/) miteinander kompatibel sein?

Die iterative Entwicklung einer deutschen EUDI-Wallet und der SPRIND-Innovationswettbewerb „EUDI Wallet Prototypes“ verfolgen unterschiedliche Ziele. Während das Ziel der iterativen EUDI-Wallet-Entwicklung ist, Bürgerinnen und Bürgern zeitnah eine produktive Anwendung zur Verfügung zu stellen und diese zu einer voll funktionsfähigen EUDI-Wallet weiterzuentwickeln, werden im Innovationswettbewerb Prototypen erarbeitet, bei denen das Ziel des produktiven Betriebs nicht verfolgt wird.

Vielmehr dient der SPRIND-Innovationswettbewerb dazu, das Architekturkonzept zu erproben und zu validieren sowie von den Erfahrungen aus dem Entwicklungsprozess zu lernen. Die iterative Entwicklung einer deutschen EUDI-Wallet profitiert somit von den Erkenntnissen und dem Open Source bereitgestellten Code des Wettbewerbs. Zudem werden Prototypen aus dem Innovationswettbewerb dem LSP POTENTIAL für Testungen zur Verfügung gestellt, die zur europäischen Interoperabilität von EUDI-Wallets beitragen.

17. Wie viele Personen und Teams arbeiten derzeit an der Entwicklung der Evolutionslösung für die eID (bitte die Vollzeitäquivalente angeben)?

An der iterativen Entwicklung einer deutschen EUDI-Wallet arbeiten im Projektteam des Architektur- und Konsultationsprozesses für EUDI-Wallets in Deutschland derzeit 13 Vollzeitäquivalente in einem Team.

18. Bis wann ist mit einer kostenpflichtigen Variante zur Zusendung für die PIN für die eID zu rechnen?

Die initiale PIN für den Online-Ausweis wird seit Juli 2017 standardmäßig und ohne zusätzliche Kosten nach Beantragung eines neuen Personalausweises versandt. Auch die Rücksetzung einer PIN ist in Bürgerämtern kostenlos möglich.

Ob und wann eine kostenpflichtige Variante zur PIN-Rücksetzung für die eID zur Verfügung gestellt werden kann, ist derzeit in Prüfung.

19. Welche weiteren Möglichkeiten soll es für die Bürger bis zur Einführung der EUDI-Wallet geben, die PIN für ihre eID zu erhalten?

Seit Juli 2017 ist die Online-Ausweisfunktion bei der Ausstellung eines Personalausweises automatisch aktiviert. Bürgerinnen und Bürger erhalten bei der Ausstellung eines neuen Personalausweises seitdem automatisch eine PIN für die Nutzung ihres Online-Ausweises.

Sollte eine Bürgerin oder ein Bürger den Brief mit der ursprünglichen PIN verloren oder die PIN vergessen haben, kann diese jederzeit in einem Bürgeramt zurückgesetzt werden.

20. Wer arbeitet aktuell an der Einbindung der PIN-Rücksetzung für die eID innerhalb der Evolutionslösung, und was wird hier konkret entwickelt?
- Wird hier die PIN-Rücksetzung eingebunden, sodass Bürger ihre PIN kostenpflichtig beantragen können?
 - Wird hier die PIN-Rücksetzung mit Identitätsfeststellung mit einem anderen Identitätsfeststellungsverfahren und der Zusendung auf digitalem Wege eingebunden?

Die Fragen 20 bis 20b werden zusammen beantwortet.

EUDI-Wallets werden als Identifizierungsmittel das Vertrauensniveau Hoch erreichen und daher für die Online-Rücksetzung der PIN des Online-Ausweises geeignet sein. Ein entsprechender Dienst soll erarbeitet werden. Die Arbeiten an einem solchen Dienst haben noch nicht begonnen, da zunächst eine EUDI-Wallet zur Verfügung stehen muss.

21. Sollen Bürger die Möglichkeit haben, ohne PIN für die eID an eine EUDI-Wallet zu gelangen, und wenn ja, wie soll das umgesetzt werden?

Für die ersten Iterationen einer deutschen EUDI-Wallet ist das Onboarding zur EUDI-Wallet durch das Auslesen der eID-Karte mit dem Smartphone geplant. Es wird angestrebt, weitere Möglichkeiten zu realisieren. Denkbar ist beispielsweise das Vor-Ort-Auslesen der eID-Karte zur Initialisierung der EUDI-Wallet.

22. Werden alternative Aktivierungs- bzw. Freischaltungsverfahren für die EUDI-Wallet neben der eID bzw. in Kombination mit der eID erprobt, und wenn ja, welche, bzw. wie viele Teams arbeiten hieran, und welche alternativen Aktivierungs- bzw. Freischaltungsverfahren kommen hier infrage?

Alternative Aktivierungs- und Freischaltungsverfahren werden im Rahmen des Architektur- und Konsultationsprozesses für EUDI-Wallets regelmäßig disku-

tiert und erörtert. Eine aktive Erprobung alternativer Verfahren findet derzeit nicht statt.

23. Wie schätzt die Bundesregierung die rechtlichen Anforderungen für das Vertrauensniveau „hoch“ an die Zusendung der PIN ein, und würden diese auch eine digitale Beantragung und Zustellung der PIN ermöglichen?

Die rechtlichen Anforderungen an eine PIN-Zusendung ergeben sich anhand der Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 und deren Anhang. Festgelegt sind hiernach technische Spezifikationen und Verfahren.

Insbesondere bestimmt Nr. 2.2.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502, dass im Aktivierungsprozess geprüft wird, dass das elektronische Identifizierungsmittel nur in den Besitz der Person gelangt ist, der es gehört. Nr. 2.2.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 verweist zur Verlängerung oder Ersetzung auf dieselben Sicherheitsanforderungen wie beim ursprünglichen Identitätsnachweis- und -überprüfungsprozess; für „hoch“ sind zudem die Identitätsdaten anhand einer verlässlichen Quelle zu überprüfen, wenn die Verlängerung oder Ersetzung aufgrund eines gültigen elektronischen Identifizierungsmittels erfolgt.

Eine digitale Beantragung und Zustellung der PIN muss diese Anforderungen berücksichtigen. Ob das möglich ist, kommt entscheidend auf die konkrete und mithin auch technische Ausgestaltung eines solchen Verfahrens und dessen einzelner Schritte an.

24. Handelt es sich in der Antwort zu Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 20/12493 bei der Basiswallet um die Evolutionslösung, oder ist die Basiswallet als eigenständig neben der Evolutionslösung zu betrachten?

Der Begriff „Basiswallet“ wurde in der Kleinen Anfrage vom Juli 2024 auf Bundestagsdrucksache 20/12337, Frage 30, durch den Fragesteller eingeführt und entsprechend aufgegriffen. Über den Online-Ausweis und die EUDI-Wallet hinaus sind keine eigenständigen Identifizierungslösungen geplant.

25. Wie plant die Bundesregierung all jenen Bürgern, welche lediglich im Besitz des elektronischen Reisepasses (ePass) sind, das Onboarding für die EUDI-Wallet zu ermöglichen, welche bisher ausschließlich über den elektronischen Personalausweis (eID) möglich sein soll?

Das Auslesen von im elektronischen Reisepass gespeicherten Daten ist für Privatpersonen nicht gestattet. Da darüber hinaus ohne zweiten Faktor keinerlei Personenbindung hergestellt werden kann und sich die Daten, die über eine Person im Reisepass gespeichert sind von denen, die im Personalausweis gespeichert sind unterscheiden, besteht keine Eignung für das Onboarding einer EUDI-Wallet mit dem elektronischen Reisepass.

26. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Menschen ein, welche zwar im Besitz des elektronischen Personalausweises (eID) sind, welche jedoch ihre eID aufgrund nicht vorhandener PIN nicht elektronisch nutzen können?

Voraussetzung für die Nutzung des Online-Ausweises sind ein aktivierter Online-Ausweis sowie die dazugehörige PIN. Bei circa 60,7 Millionen Personalausweisen ist der Online-Ausweis eingeschaltet (Schätzwert BMI; Stand: 31. Juli 2024). Dies entspricht etwa 97,89 Prozent der im Umlauf befindlichen 61,36 Millionen Personalausweise.

Mit der Beantragung des Personalausweises wird den Bürgerinnen und Bürgern ein PIN-Brief von der zuständigen Behörde zugestellt, sodass der Online-Ausweis nach Ausstellung sofort einsatzbereit ist.

27. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um bei der Evolutionslösung für den elektronischen Personalausweis eine umfassende barrierefreie Nutzbarkeit für die Bürger sicherzustellen?

Die Bundesregierung unternimmt mehrere Maßnahmen, um eine umfassende barrierefreie Nutzbarkeit von EUDI-Wallets für die Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz ist hierbei Grundlage der Bemühungen.

Im Konsultationsprozess werden gezielt Verbände angesprochen, die sich für die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen einsetzen, um Anforderungen bestmöglich zu verstehen. So wurden bereits Interviews mit fünf Verbänden (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.; BDH Bundesverband Rehabilitation e. V.; Deutsche-Rheuma-Liga Bundesverband e. V.; Deutsche Krebshilfe) geführt, weitere Interviews mit weiteren sechs Verbänden (Deutscher Behindertenrat; Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe; Deutsche Gesellschaft für Muskelerkrankte DGM; Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.; Queerhandicap; Weibernetz e. V.) sind geplant. Das Projektteam des Architektur- und Konsultationsprozesses berücksichtigt in seiner Arbeit, unter anderem bei der Vorbereitung von Nutzendentests, zudem die Grundsätze der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) und deren Konformitätsstufen AA und AAA, die als allgemein gültiger Standard für Barrierefreiheit auf Internetseiten gelten.

28. Welches Bundesministerium ist oder welche Bundesministerien sind für die Umsetzung von eIDAS 2.0 und welche Bundesministerien sind für die Umsetzung der Durchführungsrechtsakte verantwortlich (bitte nach Durchführungsrechtsakten auflisten)?

Das BMI und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) sind mit der Durchführung der revidierten eIDAS-Verordnung sowie der zu erlassenden Durchführungsrechtsakte befasst. Die Zuständigkeit des BMI betrifft grundsätzlich alle in Kapitel II der revidierten eIDAS-Verordnung genannten Durchführungsrechtsakte und Durchführungsrechtsakte mit Bezug zu den in Kapitel II geregelten Inhalten. Der Zuständigkeit des BMDV unterfallen die übrigen, in der revidierten Verordnung genannten Durchführungsrechtsakte mit Ausnahme derjenigen mit einem Bezug zu Kapitel II. Ob und wie die Europäische Kommission verschiedene Mandate für Durchführungsrechtsakte in einem Rechtsakt zusammenfasst, bleibt der Initiative der Europäischen Kommission überlassen.

Die Zuständigkeit des BMDV betrifft Durchführungsrechtsakte, die entsprechend der folgenden Rechtsgrundlagen erlassen werden sollen: Ggf. Artikel 14 Artikel 1, Artikel 19a Absatz 2, Artikel 20 Absatz 4, Artikel 21 Absatz 4, Artikel 24 Absatz 1c, ggf. Artikel 24 Absatz 4b, Artikel 24 Absatz 5, ggf. Artikel 26 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 6, ggf. Artikel 29 Absatz 2, Artikel 29a Absatz 2, Artikel 31 Absatz 3, Artikel 32 Absatz 3, Artikel 32a Absatz 3, Artikel 33 Absatz 2, Artikel 34 Absatz 2, ggf. Artikel 36 Absatz 2, Artikel 38 Absatz 6, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 44 Absatz 2, ggf. Artikel 44 Absatz 2b, Artikel 45 Absatz 2, Artikel 45d Absatz 5, Artikel 45e Absatz 2, Artikel 45f Absatz 6, Artikel 45f Absatz 7, Artikel 45j Absatz 2, Artikel 45l Absatz 3 und Artikel 46b Absatz 7 der revidierten eIDAS-Verordnung.

